



Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

G e s u n d h e i t s a m t

Masern

Meldepflicht der Eltern gemäß § 34 Abs.5 IfSG an die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung.

Masern sind aufgrund möglicher Komplikationen keine harmlose Erkrankung. Das Auftreten von Masern bedingt Maßnahmen, um infektionsgefährdete Personen in der Umgebung zu schützen und der weiteren Ausbreitung vorzubeugen.

Inkubationszeit	Von der Exposition bis zum Auftreten des Exanthems gewöhnlich 13-14 Tage [Zeitspanne: 7- (sehr selten) 21 Tage].
Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 3-5 Tage vor Auftreten des Hautausschlags und hält bis 4 Tage nach Auftreten des Hautausschlags (Exanthems) an. Unmittelbar vor Erscheinen des Hautausschlags ist sie am größten.
Zulassung nach Krankheit	<p>Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 9 IfSG dürfen Personen, die an Masern erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dieses Verbot gilt gemäß Satz 2 der Vorschrift entsprechend auch für die in Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit Masern (Verdacht auf oder Erkrankung an). Sie dürfen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten oder Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen.</p> <p>Eine Wiedenzulassung zum Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens fünf Tage nach Exanthemeausbruch möglich.</p> <p>Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.</p>
Ausschluss von Kontaktpersonen	<p>Für empfängliche Personen, die in der Wohngemeinschaft Kontakt zu einer Person, die verdächtig wird, an Masern erkrankt zu sein, oder zu einem Masernerkrankungsfall hatten, legt § 34 Abs. 3 IfSG einen Ausschluss vom Besuch oder die Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung fest.</p> <p>Es wird empfohlen, dies für die Dauer von mindestens 14 Tagen nach der Exposition einzuhalten.</p> <p>Der Besuch von oder die Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen ist für diese Personen dann möglich, wenn ein Schutz vor Erkrankung durch Impfung oder durch eine früher abgelaufene Erkrankung ärztlich bestätigt – Dokumentation im Impfausweis oder ärztliches Attest – ist. Darüber hinaus sollten zur Verhütung der Weiterverbreitung der Masern gegebenenfalls auch Kontakte zu Erkrankten mit ärztlich bestätigten Masern, die sich an anderer Stelle als in der Wohngemeinschaft ereignet haben, Beachtung finden.</p>
Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Infektionen	Wirksame Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Maserninfektionen existieren nicht. Sofern eine Händedesinfektion erforderlich ist, müssen Desinfektionsmittel mit nachgewiesener begrenzt viruzider Wirksamkeit angewendet werden.

Präventive Maßnahmen

Die wirksamste präventive Maßnahme ist die Schutzimpfung gegen Masern (Lebendvirusimpfstoff, hergestellt aus abgeschwächten Masernviren). Bei Kontaktpersonen kann der Ausbruch der Masern durch rechtzeitige postexpositionelle Impfung (spätestens 3 Tage nach Kontakt zum Erkrankten) wirksam unterdrückt werden.

Benachrichtigungspflicht gemäß IfSG

Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen haben gemäß § 34 Abs. 6 IfSG das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen,

- wenn in ihrer Einrichtung betreute oder betreuende Personen an Masern erkrankt oder dessen verdächtig sind oder
- wenn in den Wohngemeinschaften der in ihrer Einrichtung betreuten oder betreuenden Personen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Masern aufgetreten ist.

Symptome:

Die Erkrankung läuft 2-phasig ab.

- Beginn mit Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Bindehautentzündung, Lichtscheu und einem Enanthem an der Mundschleimhaut. Diese sogenannten Koplik-Flecken (kalkspritzerartige weiße bis blauweiße Flecken) sind pathognomonisch (eindeutig für eine Krankheit kennzeichnend) für die Masern.
- Das charakteristische makulopapulöse Masernexanthem (bräunlich-rosafarbene konfluierende Hautflecken) entsteht am 3.-7. Tag nach Auftreten der initialen Symptome. Es beginnt im Gesicht und hinter den Ohren und bleibt 4-7 Tage bestehen. Beim Abklingen ist oft eine kleieartige Schuppung zu beobachten. Am 5.-7. Krankheitstag kommt es zum Temperaturabfall. Eine Masernerkrankung hinterlässt lebenslange Immunität.

Die Masernvirusinfektion bedingt eine vorübergehende Immunschwäche von mindestens 6 Wochen Dauer. Dadurch bedingt kann vorübergehend eine erhöhte Empfänglichkeit für bakterielle Superinfektionen bestehen; am häufigsten treten Masern-assoziiert Mittelohrentzündung, Bronchitis, Pneumonie und Diarrhöen auf.

Besonders gefürchtete Komplikation: akute postinfektiöse Enzephalitis, zu der es in etwa 0,1% der Fälle kommt, tritt etwa 4-7 Tage nach Auftreten des Exanthems mit Kopfschmerzen, Fieber und Bewusstseinsstörungen bis zum Koma auf. Bei etwa 10-20% der Betroffenen endet sie tödlich, bei etwa 20-30% muss mit Residualschäden am Zentralen Nervensystem (ZNS) gerechnet werden.